

II-9730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4773/13

1993-05-06

A n f r a g e

der Abgeordneten Fink
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Vollziehung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Der Nationalrat hat im Jahr 1992 ein Gesetz beschlossen, durch das an Wachebeamte im Fall eines Dienst- oder Arbeitsunfalls ein Vorschuß entweder in der Höhe eines urteilsmäßig festgelegten Betrages oder, mangels einer gerichtlichen Entscheidung, höchstens das 60-fache des für die Gewährung von Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsatzes ausbezahlt werden kann.

Dem Erstanfragesteller ist nunmehr bekannt geworden, daß angeblich Schmerzensgeldansprüche im Rahmen der Hilfeleistung durch Übernahme von Ansprüchen durch den Bund nicht abgedeckt werden.

Die unterfertigten Angeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, daß auf Schmerzensgeldforderungen nach Dienst- oder Arbeitsunfällen kein Vorschuß im Sinne des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes erbracht wird?

-2-

- 2) Wie wird diese Auffassung auf der Basis des Gesetzes begründet, zumal dieses von "Ansprüchen" nicht von "Aufwendungen" spricht?

- 3) Was werden Sie zur Bereinigung dieser offenbaren Fehlinterpretation des Gesetzes unternehmen?